
Anlage zur Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur für den Landkreis Waldshut: Rollenkonzept



1. Agentur für Arbeit Lörrach

1.1 Rolle und Aufgaben der Agentur für Arbeit:

Rolle und Aufgaben im Bereich U25 sind verankert in gesetzlichen Grundlagen und Vereinbarungen. Diese sind im Wesentlichen:

- SGB III Sozialgesetzbuch, u.a.
- Berufsorientierung und Berufsorientierungsmaßnahmen – BOM (§§ 33 und 48 SGB III)
- Beratung (§§ 29-32 SGB III)
- Vermittlung (§§ 35-37 SGB III)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – BvB (§ 51 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe – BAB (§ 56 SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH (§ 75 SGB III)
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE (§ 76 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung - EQ (§ 54a SGB III)
- Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§130 SGB III)
- Rahmenvereinbarung über Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung in Baden-Württemberg vom 10.11.2014
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg vom 28.12.2010
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Lörrach und der Agentur für Arbeit Lörrach vom 01.12.2013
- Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zwischen der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit vom 15.10.2014
- Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftesicherung in Deutschland vom 26.10.2010
- Reha SGB IX

Resultierend daraus ergeben sich u. a. folgende Aufgabenschwerpunkte und Kernaufgaben:

- Berufsorientierung inkl. Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)
- Berufliche Einzelberatung (z.B. in Sprechstunden an Schulen und in terminierten Einzelberatungen), ggf. mit Unterstützung des berufspsychologischen Services und des ärztlichen Dienstes zur Eignungsabklärung
- Vermittlung in Ausbildung
- Unterstützung während der Ausbildung durch ausbildungsbegleitende Hilfen
- Vermittlung von Jugendlichen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, in Arbeit.
- Übergangmanagement – insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
- Kooperation mit zahlreichen Netzwerkpartnern

In Ergänzung zu ihrem gesetzlichen Auftrag sieht die Agentur für Arbeit ihre Aufgabe auch darin, mit ihrem breiten Dienstleistungsangebot, in Kooperation mit den Netzwerkpartnern, einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Frieden zu leisten. In dieser Funktion ist sie, wie auch die anderen Unterzeichnenden, ein konstanter, dauerhaft verlässlicher Partner, in Abgrenzung zu zahlreichen zwar wichtigen, aber nur zeitlich begrenzt agierenden Akteuren mit kurzzeitigen Projekten.

Durch Beratung, Förderung und Vermittlung möglichst vieler junger Menschen einerseits, sowie engen und beständigen Kontakten zur Wirtschaft und den zahlreichen (Ausbildungs-) Betrieben andererseits, wird eine hohe Markttransparenz angestrebt und erreicht. Die Transparenz des Marktes ist die wesentliche Grundlage für einen möglichst effektiven „Marktausgleich“.

Netzwerkpartner der Agentur für Arbeit sind in diesem Zusammenhang speziell auch die Kammern, Innungen und Verbände sowie die Arbeitnehmersvertretungen, die im Rahmen des regionalen Fachkräftebündnisses besonders zu erwähnen sind. Sie nehmen eine besonders zentrale und herausgehobene Rolle ein.

Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Waldshut mit seiner Nähe zur Schweizer Grenze bietet jungen Menschen derzeit, auch im Vergleich zu anderen Regionen bundesweit, hervorragende Chancen zur beruflichen Integration. Dennoch gelingt nicht allen Jugendlichen ein problemloser Einstieg in das Berufsleben. Jede/r Jugendliche wird jedoch von der Wirtschaft dringend benötigt und junge Menschen erfahren ihre Bestätigung und ihre Erfolgserlebnisse durch das Erlernen und die Ausübung eines für sie geeigneten, passenden Berufs.

In diesem Zusammenhang gilt die besondere Aufmerksamkeit auch den Jugendlichen, die eine Ausbildung abbrechen. In Kooperation mit den Beratungslehrkräften an Berufsschulen und der Berufsschulsozialarbeit, sowie einem umfänglichen abH-Angebot der Agentur wird angestrebt, die Zahl der Ausbildungsabbrüche zu reduzieren.

1.2 Berufsorientierung

Die Palette schulischer und beruflicher Ausbildungsgänge, sowie schulische Angebote, die zu höheren Bildungsabschlüssen führen, nehmen kontinuierlich zu. Immer neue Studiengänge, derzeit über 1700 im deutschsprachigen Raum, duale Studiengänge, Berufsabschlüsse über zahlreiche Berufsfachschulen und Ausbildungsangebote in unterschiedlichen Ausbildungsberufen machen es auch interessierten und verantwortungsbewussten Eltern immer schwerer, ihr Kind in dessen Berufswahl zu beraten.

Eine Auswahl aus dem umfassenden Angebot zu treffen oder auch, je nach individuellen Voraussetzungen die nur sehr begrenzten persönlichen Möglichkeiten herauszufinden, bedarf einer frühzeitigen, umfassenden Berufsorientierung mit anschließender professioneller Beratung.

Berufsorientierung ist grundsätzlich eine Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Gemeinsam mit den Schulen aller Schularten plant und bespricht die Agentur für Arbeit die Orientierungsangebote und führt diese in gegenseitiger Abstimmung durch. Im Fokus steht dabei die Annäherung und Abstimmung zwischen den Interessen, Stärken und Wünschen der Jugendlichen auf der einen Seite und den Anforderungen der Arbeitswelt auf der anderen Seite.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet hierbei die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Regionaldirektion Baden-Württemberg, welche vor Ort mit individuellen Detailabsprachen umgesetzt wird.

Einen Beitrag dazu leistet die Agentur für Arbeit auch mit ihrem jährlichen, umfassenden Veranstaltungsprogramm im Berufsinformationszentrum.

1.3 Berufliche Beratung

Die Komplexität der Arbeits- und Berufswelt mit ihren beständigen Veränderungen erfordert eine professionelle Berufsberatung. Die Agentur für Arbeit sieht sich speziell auch in dieser Rolle als ersten Dienstleister auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Jede Schule aller Schularten wird von einer Berufsberatungsfachkraft als Ansprechpartner sowohl für die Schülerschaft als auch für die Lehrkräfte und die Schulsozialarbeit betreut. Um möglichst vielen jungen Menschen (unabhängig von den Rechtskreisen SGB II und SGB III) unbürokratisch und ohne Hemmschwelle den Zugang zur Berufsberatung zu ermöglichen, werden in den Vorabgangsklassen und Abgangsklassen Sprechzeiten oder auch terminierte Beratungen vor Ort angeboten. Da in den Sprechstunden oft nur kurze Gespräche (z. B. „Standortbestimmung“, Kurzauskünfte, „weitere Schritte“) besprochen werden können, finden im Anschluss daran häufig terminierte Gespräche in der Agentur für Arbeit statt, an denen oft Eltern und andere Begleitpersonen teilnehmen. Je nach Anliegen und individueller „Fallgestaltung“ werden der ärztliche Dienst oder der berufspsychologische Service der Agentur mit einbezogen. Es stehen hierbei zahlreiche Testverfahren zur Eignungsabklärung zur Verfügung.

Da die Berufsberatung U25 für alle Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss zuständig ist, bleibt sie die Anlaufstelle für junge Menschen, die sich nicht mehr im allgemeinbildenden Schulsystem mit den dort angesiedelten Unterstützungssystemen befinden. Dies trifft insbesondere auf junge Leute mit wechselnden Bildungsverläufen zu.

Auch Ausbildungs- und Schulabbrechenden kommen, jeweils zu bestimmten Zeitphasen im Jahr, verstärkt auf die Berufsberatung zu.

1.4 Vermittlung

Im Idealfall münden Schulabsolventen im Jahr der Schulentlassung nahtlos in eine betriebliche Berufsausbildung, in eine schulische Berufsausbildung, in ein Studium oder ein duales Studium ein. Die Bundesagentur für Arbeit hält die größte Jobbörse für Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche vor. Nicht alle Betriebe wünschen jedoch die Veröffentlichung des Stellenangebots im Internet, so dass zahlreiche Ausbildungs- und Arbeitsstellen individuell nach einer Einzelberatung passgenau unterbreitet werden.

Für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist das Jobcenter für die Vermittlung zuständig.

Bei allen jungen Menschen unter 25 gilt der Grundsatz: Ausbildung vor Arbeit und bei Arbeitsaufnahme die Vorrangigkeit der längerfristigen Beschäftigung vor kurzzeitigem Job. Im Fall der Ausbildungsplatzsuche wird der Vermittlungs- und Bewerbungsprozess, nach individueller Beratung und Eignungsabklärung solange begleitet, bis die Ausbildungsplatzsuchenden eine feste Zusage bzw. einen Ausbildungsvertrag erhalten haben.

Die Jobbörse der Agentur empfiehlt sich auch bei der Suche nach einem Praktikumsplatz als geeignete Plattform, da Ausbildungsbetriebe auch immer potentielle Ansprechpartner für Betriebspraktika sind.

Für sozial benachteiligte oder in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkte Jugendliche hat die Agentur besondere Angebote wie z.B. die Unterstützung der betrieblichen Ausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bzw. bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung“.

1.5 Berufsvorbereitende Maßnahmen / Einstiegsqualifizierung

Für Jugendliche, die die Berufsschulpflicht erfüllt haben, aber noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen oder die wegen mangelnder beruflicher Orientierung noch keine Ausbildung begonnen haben, bietet die Agentur für Arbeit Lörrach berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) an. Auch Ausbildungs- und SchulabbrecherInnen, die nicht unmittelbar den Anschluss in eine andere Ausbildung finden, kommen für diese Maßnahmen in Frage.

Für Jugendliche, die ebenfalls die Berufsschulpflicht erfüllt haben und die z. B. aufgrund von Vermittlungshemmnissen bei der Ausbildungsplatzsuche nicht erfolgreich waren, erschließt sich, bei Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen, eine Chance über eine Einstiegsqualifizierung (EQ). Wichtige Kooperationspartner dafür sind die Kammern, in deren Zuständigkeit die Schaffung von EQ-Plätzen liegt.

Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, kann das Jobcenter Waldshut bei der Agentur für Arbeit für eine BvB vorschlagen. Für die Entscheidung über die Gewährung einer EQ für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, ist das Jobcenter zuständig.

1.6 Kooperation mit Netzwerkpartnern

Die Agentur für Arbeit Lörrach sieht in der guten Zusammenarbeit mit den kommunalen Institutionen im Landkreis Waldshut, dem staatlichen Schulamt und dem Jobcenter die Grundlage für eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung des Dienstleistungsangebotes zum Wohl der jungen Menschen. Aufbauend hierauf wird das weitergehende Netzwerk der Agentur für Arbeit gezielt dafür verwendet, den Jugendlichen die Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, die für deren beruflichen Erfolg notwendig ist.

2. Jobcenter Landkreis Waldshut

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Jobcenter richtet sich im Landkreis Waldshut mit seinen Beratungs-, Vermittlungs- und Förderangeboten an Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die gesetzliche Grundlage bildet das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II). Demnach gehören zum Kundenkreis des Jobcenters nur die Jugendlichen unter 25 Jahren, die

- das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig i.S.d SGB II sind (§ 7 Abs. 1 SGB II) oder
- die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II).

Aufgabe des Jobcenters ist es dabei, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken und sie bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen sowie den Lebensunterhalt zu sichern (§ 1 Abs. 2 SGB II). Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

- die Eignung,
- die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
- die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
- die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 SGB II). Zu den Leistungsgrundsätzen des SGB II gehört es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragsstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln sind (§ 3 Abs. 2 SGB II).

Für das Jobcenter besteht insofern der umfassende gesetzliche Auftrag, für die Leistungsberechtigten unter 25 Jahren alles daran zu setzen, dass der Einstieg in eine dauerhafte Beschäftigung gelingt. Die hierzu erforderlichen Schritte der Leistungsberechtigten und des Jobcenters werden in einer Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) festgehalten. Die Bearbeitung des Einzelfalles findet immer unter Berücksichtigung der Situation der gesamten Bedarfsgemeinschaft, i. d. R. der gesamten Familie, statt.

Bei dieser komplexen Aufgabe ist das Jobcenter auf die enge Zusammenarbeit mit Partnern wie Schulen, Jugendamt und Agentur für Arbeit - Berufsberatung - angewiesen.

2.2 Förderinstrumentarium im SGB II

Dem Jobcenter stehen für die Eingliederung Jugendlicher gemäß § 16 SGB II im Wesentlichen die Instrumente des SGB III zur Verfügung, die vom Jobcenter finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Vermittlung und Beratung Jugendlicher, Ausbildungscoach (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 29 ff SGB III)
- Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 16 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 16 SGB II i.V.m. § 75 SGB III)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 16 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)
- Eingliederungszuschüsse (§ 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§16 SGB II i.V.m. § 130 SGB III)

-
- Leistungen gemäß § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Suchberatung, Schuldnerberatung, Jugendberufshilfe, psychosoziale Betreuung)
 - Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II

Maßnahmen der Berufsvorbereitung werden von der Agentur für Arbeit auch für den Personenkreis der Grundsicherung in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt und finanziert.

Ebenso ist die Agentur bei behinderten Menschen für die Ersteingliederung als Träger der Rehabilitation umfassend (Finanzierung und Durchführung) zuständig. Dort wo es um die Vermittlung von behinderten Menschen in Beschäftigung geht, liegt diese Aufgabe bei Jugendlichen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, bei der zuständigen Vermittlungsfachkraft im Jobcenter.

2.3 Organisatorischer Rahmen

Die Angebote des Jobcenters werden von spezialisierten Integrationsfachkräften angeboten.

Neben den oben genannten Angeboten bietet das Jobcenter Waldshut auch „Noah“ (Neue Online Ausbildungshilfe) und eine „Praktikumsbörse“ des Landkreises Waldshut an.

Die Plattform NOAH ist ein Angebot des Landratsamtes Waldshut, in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit Lörrach, der Handwerkskammer Konstanz und der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee. Noah möchte, unter www.noah-hilft.de, Jugendlichen einen schnellen und umfassenden Überblick zu Fragen rund um die Berufswahl geben. Dazu sind auf der Internetplattform zahlreiche Links eingestellt, die den Jugendlichen bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Praktikumsuche helfen.

Auf der Internetseite www.praktikum-wt.de können Jugendliche mit der „Praktikumsbörse“ des Landkreises Waldshut die richtige Praktikumsstelle für schulische, studentische oder freiwillige Praktika finden.

2.4 Begleitung des Übergangs Jugendlicher aus der Schule in Ausbildung und Beschäftigung

Im Idealfall münden Schulabsolventen im Jahr der Schulentlassung nahtlos in eine betriebliche Berufsausbildung, in eine schulische Berufsausbildung, in ein Studium oder ein duales Studium ein.

Für Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, ist das Jobcenter für die Vermittlung zuständig.

Bei allen jungen Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt der Grundsatz: Ausbildung vor Arbeit und bei Arbeitsaufnahme die Vorrangigkeit der längerfristigen Beschäftigung vor kurzzeitigem Job. Im Fall der Ausbildungsplatzsuche wird der Vermittlungs- und Bewerbungsprozess, nach individueller Beratung und Eignungsabklärung solange begleitet, bis die Ausbildungsplatzsuchenden eine feste Zusage bzw. einen Ausbildungsvertrag erhalten haben.

Ziele sind dabei zunächst ein erfolgreicher Schulabschluss und ein nahtloser Einstieg in Ausbildung von leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis sowie im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung der Übergang in ein Dauerarbeitsverhältnis. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich das Fallmanagement folgender Maßnahmen:

-
- Individuelle Beratung von Leistungsberechtigten und deren Bedarfsgemeinschaft durch das Fallmanagement des Jobcenters Waldshut über die vorhandenen Hilfestellungen der beruflichen Orientierung (z. B. Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung, Ausbildungscoach)
 - Eingliederungsvereinbarung mit den Jugendlichen, Finanzierung von Nachhilfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe
 - Initiieren von Maßnahmen der Berufsvorbereitung (BvJ, BvB) inkl. Nachholen von Schulabschlüssen in Abstimmung mit der Berufsberatung
 - überbetriebliche Ausbildungsplätze (BaE) und Einstiegsqualifizierungen (EQ)
 - Assistierte Ausbildung (AsA)
 - Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen (z.B. Suchtberatung und Schuldnerberatung)
 - Einschalten des Arbeitgeberservice des Jobcenters
 - Bewerbungsunterstützung (Maßnahme nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III).

Sollte ein nahtloser Einstieg in Arbeit oder Ausbildung nicht möglich sein, wird versucht, durch Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung, Arbeitsgelegenheiten und Verbesserung der Sprachkompetenzen, z.B. bei Migranten, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und die Jugendlichen in Arbeits- oder Ausbildungsstellen zu vermitteln.

3. Landkreis Waldshut, Jugendamt

3.1 Auftrag der Jugendhilfe im Übergang Schule-Beruf

Allgemeiner Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es nach § 1 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Dieses Grundsatzziel bezieht sich auch auf den Übergang von jungen Menschen in das Berufsleben. Jugendhilfe hat die Aufgabe, sich im Bereich des Übergangs für die Herstellung von Chancengleichheit einzusetzen und individuelle und strukturelle Defizite möglichst auszugleichen. Persönlichkeitsentwicklung und nachhaltige berufliche Integration sind auf der individuellen Ebene die zentralen Zielsetzungen.

Die Jugendhilfe wird dieser Aufgabe gerecht im Rahmen ihrer Leistungsangebote z.B. der Schulsozialarbeit, den Angeboten des Sozialen Dienstes, sowie auch der offenen Jugendarbeit. Alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die sich an junge Frauen und Männer wenden, die sich in der Übergangsphase in den Beruf befinden, haben auch den Auftrag, sie bei diesem Übergang in ihrer schulischen, beruflichen und sozialen Integration zu begleiten und zu unterstützen.

3.2 Handlungsprinzipien der Jugendhilfe

Die in § 1 SGB VIII formulierten Leitziele bedeuten, dass die Jugendhilfe die Jugendlichen auf den Einstieg in das Berufsleben ganzheitlich vorbereitet im Sinne der Förderung der Persönlichkeit.

Während es etwa Aufgabe der Agentur für Arbeit ist, sich gezielt um die Einmündung in Ausbildung oder Arbeit zu kümmern, geht es in der Jugendhilfe also um die gesamte persönliche Entwicklung junger Menschen. Die Förderung richtet sich umfassend an die ganze Person der Jugendlichen und unterstützt die Entwicklung von Kompetenzen, zunächst unabhängig von der beruflichen Verwertbarkeit oder der aktuellen Arbeitsmarktlage. Diese Förderung bezieht meist auch die Familie mit ein, soweit dies notwendig und sinnvoll ist.

Jugendhilfe geht dabei von den Bedarfen, Interessen und Ressourcen der einzelnen Jugendlichen aus, sie handelt subjektorientiert und bezieht auch die Lebenswelt des Jugendlichen mit ein. Die Entwicklung von sozialen Kompetenzen wie Selbstbewusstsein, Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Konfliktfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und eine realistische Selbsteinschätzung sind gerade in der Lebensphase des Übergangs in Ausbildung von großer Bedeutung. Aufgabe der Jugendhilfe ist es deshalb, Kinder und Jugendliche von Anfang an in dieser Hinsicht zu fördern.

3.3 Kooperationen

Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit anderen im Übergangssystem tätigen Institutionen, im Einzelfall und auf struktureller Ebene ist unbedingte Voraussetzung gelingender Integration. Agentur und Jobcenter, sind zuständig für den Schwerpunkt der Übergangsleistungen; sie bieten spezialisierte Möglichkeiten der Beratung und beruflichen Förderung

an. Viele Leistungen der Jugendhilfe erfolgen komplementär zu den Leistungen anderer Kooperationspartner.

Jugendhilfe arbeitet partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den anderen Institutionen zusammen, vertritt dabei aber die Zielsetzungen und Handlungsorientierungen der Jugendhilfe: sie setzt sich ein für eine umfassende und ganzheitliche Förderung, geht von den Interessen und Stärken des Jugendlichen aus und bezieht lebensweltliche Aspekte in ihre Analyse und Planungen mit ein.

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern darf dabei das besondere Vertrauensverhältnis und den Schutzraum, den die Jugendhilfe den Jugendlichen bietet, nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch bei gemeinsam finanzierten Projekten.

Hier sei insbesondere auf die Schweigepflicht und den Datenschutz verwiesen.

Der Austausch zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe, sowie der Agentur und dem Jobcenter, aber auch im Rahmen der Schulsozialarbeit mit den Lehrkräften und Schulleitungen ist nur mit dem Einverständnis des Jugendlichen bzw. dessen Eltern möglich und muss transparent gemacht werden.

3.4 Die Arbeitsfelder der Jugendhilfe und ihre Kooperationsbezüge

3.4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle Minderjährigen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren. Der Schwerpunkt liegt altersmäßig bei den 6- bis 20-Jährigen, wobei die Bedürfnisse sozial benachteiligter junger Menschen besondere Berücksichtigung finden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet vorwiegend in festen Einrichtungen z.B. Kinder- und Jugendtreffs, aber auch in Form von offenen Angeboten (z.B. Ferienprogramme, Gruppenangebote u.a.) statt. Rechtsgrundlage bilden die §§ 11 und 13 SGB VIII. Inhaltlich ist das jeweils entwickelte Rahmenkonzept maßgeblich. Die Beteiligungen der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich am Bedarf der Jugendlichen bzw. den Bedingungen des Sozialraums. Ein wichtiger Schwerpunkt der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt auch im Bereich der Kooperation mit Schulen im Rahmen der Ganztagesbeschulung, sowie an der Schnittstelle Übergang Schule-Beruf.

Offene Jugendarbeit begleitet die Jugendlichen bei der Gestaltung und Bewältigung dieser Übergänge. Generell sieht die offene Kinder- und Jugendarbeit ihre Aufgabe darin, die Bedarfe der Jugendlichen aufzugreifen, die Jugendlichen bei ihren Übergängen bestmöglich zu begleiten und mit den entsprechenden Diensten und Fachstellen effizient im Sinne der Jugendlichen und ihrer Familien zu kooperieren.

3.4.2 Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist an verschiedenen Schulen im Landkreis Waldshut fester Bestandteil.

Schulsozialarbeit stellt eine intensive Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule dar. Sie versteht sich als Angebot der Jugendhilfe.

Die Kernaufgaben der Schulsozialarbeit haben präventiven und intervenierenden Charakter im Sinne der Jugendhilfe und sind wie folgt:

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Beratung für Kinder, Jugendliche und deren Eltern
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit, soziale Kompetenztrainings für Schulklassen, medienpädagogische Angebote u.a.
- Offene Angebote für Schülerinnen und Schüler
- Innerschulische und außerschulische Vernetzung
- Kooperation im Sozialraum und Gemeinwesen

Im Übergang Schule-Beruf bietet Schulsozialarbeit vor allem im Rahmen der Einzelfallhilfen entsprechende Unterstützungen. Droht ein Abbruch, werden weiterführende Perspektiven erarbeitet oder/und zusätzliche begleitende Hilfen vermittelt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung bei schulischen, beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Problemen. Die persönliche Beratung steht dabei im Vordergrund. Zusätzlich zur Einzelfallhilfe wird an den Schulen Präventionsangebote mit unterschiedlichen Inhalten in den Klassen durchgeführt. Projekte zur Förderung der Alltagsbewältigung, sowie der sozialen Kompetenzen erweitern das sozialpädagogische Angebot. Die Themen und Aktionen der Schulsozialarbeit orientieren sich an den unterschiedlichen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler und der Bedarfslage vor Ort.

3.4.3 Hilfen zur Erziehung

In Bezug auf die schulische und berufliche Integration sind die Maßnahmen und Leistungen nach dem SGB III oder SGB II grundsätzlich vorrangig zu den Hilfen zur Erziehung zu prüfen. Ist ein weitergehender Bedarf zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen oder zur Unterstützung der Eltern in der Erziehung erkennbar, so kommen oftmals Leistungen der Erziehungs- oder der Eingliederungshilfe in Frage. Diese Hilfemöglichkeiten richten sich im Besonderen an junge Menschen in der Lebensphase der beruflichen Orientierung und Entwicklung im Alter von 14 bis 21 Jahren. Die möglichen Hilfen erstrecken sich von einer Beratung und ambulanter Erziehungs- oder Eingliederungshilfe (wenn der junge Mensch zu Hause bei den Eltern oder sonstigen Vertrauenspersonen lebt), bis hin zu einer stationären Betreuung in einer Pflegefamilie oder einer entsprechenden Einrichtung.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) sorgt die Jugendhilfe für eine Unterbringung und die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Voraussetzung für alle diese Hilfen ist eine entsprechend Antragstellung beim Jugendamt des Landkreises Waldshut.

4. Staatliches Schulamt Lörrach

4.1 Aufgaben der schulischen und berufsschulischen Bildung

Die Aufgaben der schulischen und berufsschulischen Bildung gründen auf dem in § 1 SchG BW definierten Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, "dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat".

§ 3 "Einheit und Gliederung des Schulwesens" verpflichtet hierbei alle Schularten, also auch die der allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen "in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung" zu ermöglichen. Dieser Anspruch wird in der neuen Fassung des Schulgesetzes im Sinne von § 24 der UN-Behindertenrechtskonvention um den barrierefreien Zugang von Schülern mit Beeinträchtigung zu schulischen Bildungsangeboten im inklusiven Kontext erweitert.

Die Konkretisierung dieses gesetzlich begründeten Auftrags erfolgt in den bestehenden Bildungsplänen der jeweiligen Schularten und wird mit der Definition der Beruflichen Orientierung als eine von sechs Leitperspektiven der neuen Bildungspläne zum 01.08.2016 erheblich aufgewertet.

Die Leitperspektive "Berufliche Orientierung" bildet einen wesentlichen Bestandteil individueller Förderung und basiert auf den festgestellten Kompetenzen, Potenzialen und Interessen der Schülerinnen und Schüler. Jugendliche werden dabei in die Lage versetzt, ihre Bildungs- und Erwerbsbiografie eigenverantwortlich zu gestalten. Sie dokumentieren diesen Prozess in einem Portfolio. Selbstbestimmung, kritische Urteilsbildung, Mitbestimmung, Solidarität sowie Wertschätzung von Vielfalt spielen hier eine wichtige Rolle.

Die Integration und Koordination der Inhalte und Maßnahmen beruflicher Orientierung - und damit einer fundierten Ausbildungs- und Studienorientierung - erfolgen jeweils an der einzelnen Schule im Rahmen durchgängig festgelegter Strukturen und eindeutiger Verantwortlichkeiten. Ziel ist eine eigenverantwortliche, selbstbestimmte und zielgerichtete Planung und Gestaltung des Übergangs in Ausbildung, Studium und Beruf.

Die Umsetzung der Leitperspektive an den Schulen erfolgt beispielsweise durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Bezüge und Aktivitäten, wo fachspezifische und handlungsorientierte Zugänge zur Vielfalt der Arbeits- und Berufswelt geschaffen werden. Interessengeleitete und individuelle Zugänge zur Arbeitswelt werden durch in Art, Umfang und Zielsetzung differenzierte Praxisphasen ermöglicht.

4.2 Schulen und Schulverwaltung als Partner in Netzwerken der beruflichen Orientierung und Eingliederung

Auf der operativen Ebene kooperieren Schulen bei Planung, Gestaltung und Umsetzung der beruflichen Orientierung intensiv mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, Kammern und Verbänden, der Wirtschaft, Sozialpartnern, Unternehmen und Stiftungen sowie kommunalen Institutionen und Trägern. Die Beschaffung, Analyse und Auswertung von Informationen über verschiedene Berufe, Bildungs- und Berufswege vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine Vorstellung ihrer Möglichkeiten. Diese dient als Grundlage der Einschätzung und Überprüfung der eigenen Fähigkeiten und Potenziale im Hinblick auf die Anforderungen verschiedener Berufs- und Ausbildungswege und die eigene Lebensplanung. Zusätzliche Unterstützung bieten die Durchführung und Reflexion verschiedener Formen von Kompetenzanalyse, Eignungstests und Entscheidungstrainings.

Auf der administrativen Ebene arbeitet die Schulverwaltung intensiv in verschiedenen Netzwerken zur Implementierung und Qualitätssicherung beruflicher Orientierung, Erprobung und Eingliederung. Die Kooperation in der Jugendberufsagentur komplementiert hierbei die bereits bestehenden Landkreisprojekte der Fachkräfteallianz, der Initiative Inklusion und des Projekts "Berufsorientierungs-Kompetenzraster (BoK)".

4.2.1 Fachkräfteallianz

Die Fachkräfteallianz ist ein Forum für den Erfahrungsaustausch, die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und die Koordination regionaler Aktivitäten zur Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften. Themenfelder sind u.a. die Fachkräftegewinnung und die Integration von Schülern mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt. Ein Ergebnis ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Berufsorientierung im Bezirk des Staatlichen Schulamts Lörrach und der Agentur für Arbeit Lörrach, welche mit den Partnern der Bildungsregionen Lörrach und Waldshut den Berufsorientierungsprozess für alle Partner verbindlich beschreibt und als Leitziel den Vorrang des Einstiegs der Schülerinnen und Schüler in das duale Ausbildungssystem vor schulischen und anderen Übergangsmaßnahmen benennt.

Die Initiative zielt in erster Linie auf die wichtigsten Berufsfelder in der Region. Dabei bilden umfassende Informationen der Eltern und der Schüler eine Basis, die durch Fokussierung auf Ausbildung und praktische Erfahrung in Betrieben und Institutionen kontinuierlich erweitert wird. Die Unterstützung durch außerschulische Partner stärkt die Rolle der Schule bzw. der Lehrer im Berufsorientierungsprozess. Der kooperative Ansatz unter Miteinbeziehung verschiedener Akteure ermöglicht zudem die Wahrnehmung von Kompetenzen bei den Jugendlichen aus unterschiedlichen Perspektiven und sorgt so für die Möglichkeit einer umfänglichen Beratung und Begleitung.

Die Kooperationsvereinbarung zur Berufsorientierung schreibt einen gegliederten und auf sich aufbauenden schematischen Verlauf der beruflichen Orientierung über die einzelnen Schulen und Schularten hinweg fest und ermöglicht über diesen standardisierter Referenzrahmen Vergleichbarkeit und Evaluation. Der Berufsorientierungsprozess wird in folgende wiederkehrende Phasen strukturiert:

1. Diagnose
2. Beratung
3. Orientierung
4. Beurteilung/Vereinbarung

-
5. Erprobung
 6. Beurteilung/Vereinbarung
 7. Entscheidung.

Zentrales Umsetzungselement der Kooperationsvereinbarung ist die Abstimmung der Aktivitäten zur Berufsorientierung zwischen den beteiligten Institutionen. Daraus leitet sich ein verbindlicher Plan für die durchführenden Schulen und deren betriebliche bzw. außerschulische Partner ab. Zur Planung, Steuerung und kontinuierlichen Weiterentwicklung werden vor Ort Koordinierungsgruppen, bestehend aus Schulleitung, an der Berufswegeplanung beteiligten Lehrkräften und betreuenden Berufsberatern eingerichtet. Als Unterstützungs- und Beratungselement werden Grundsätze der beruflichen Orientierung in die Lehrerfortbildung einfließen. Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit steht hierfür zur Verfügung.

In der Anlage der Kooperationsvereinbarung sind in tabellarischer Form Maßnahmen dargestellt, die im Verlauf der beruflichen Orientierung an Schulen zum Einsatz kommen. Die Anlage definiert hierbei Durchführungsstandards, die der nachhaltigen Qualitätssicherung auf folgenden Ebenen dienen:

- a. Prozessverbindlichkeit:
Die definierten Standards sind für alle Partner verbindlich und Maßstab ihrer Arbeit.
- b. Verbindlichkeit der Instrumente:
Die kooperative Beratung und Beurteilung bedient sich der standardisierten gemeinsamen Instrumente.

4.2.2 Initiative Inklusion

Die Initiative Inklusion ist Teil eines nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Durch die Initiative soll die Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. 100 Millionen Euro an Fördermitteln stehen insgesamt zur Verfügung, davon rund 12,5 Millionen Euro für Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg wird die Initiative Inklusion in die bestehende Aktion 1000 – Perspektive 2020 integriert, die seit 2005 bereits über 3.300 Menschen mit Beeinträchtigung auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt hat.

Die Initiative Inklusion hat vier Handlungsfelder mit folgenden Zielen:

- **Handlungsfeld 1:** Berufsorientierung, -erprobung und -eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- **Handlungsfeld 2:** Übergang von Schülerinnen und Schülern in die duale Ausbildung
- **Handlungsfeld 3:** Vermittlung von Menschen mit Behinderung ab 50 Jahre in Arbeitsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- **Handlungsfeld 4:** Einführung von Inklusionskompetenz bei Kammern.

Das Handlungsfeld 1 ist in Baden-Württemberg flächendeckend als BVE/KoBV der jeweiligen Stadt- und Landkreise implementiert. Die Teilnehmer sind im Wesentlichen Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Geistigbehinderte und der Förderschule.

Das Handlungsfeld 2 wird derzeit an 15 Standorten erprobt, u.a. als Modellprojekt für Schülerinnen und Schüler mit Autismus im Schulamtsbezirk Lörrach. Weitere Zielgruppen sind Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens, der Motorik sowie mit Epilepsie. Ziel ist die flächendeckende Implementierung in Baden-Württemberg bis 2020.

Die Durchführungsgrundsätze der Initiative Inklusion sind durch die Unterzeichnung der "Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Initiative Inklusion" als verbindlich für die

Partner *Kultusministerium BW, Sozialministerium BW, Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales)* definiert. Dies betrifft im Wesentlichen die Instrumente *Netzwerkkonferenz, Berufswegekonferenz* und das *Kompetenzinventar*.

Die Netzwerkkonferenz ist ein landkreisbezogenes Steuergremium von

- Leistungsträgern (Landkreis, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, Staatliches Schulamt)
- Leistungserbringern (Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsfachdienst, Jugendamt, Eingliederungshilfe, Berufsberatung / Rehaberatung der Arbeitsagentur, Fachdienst Autismus etc.) und
- Experten (IHK, Handwerkskammern etc.).

Ihre Aufgaben ist der Abbau von Teilhabebarrrieren, die Steuerung der Übergänge in Arbeit und die Klärung der Zusammenarbeit an Schnittstellen.

Die Berufswegekonferenz ist ein operatives Instrument mit der Aufgabe der koordinierten Berufswegeplanung an den Schnittstellen zwischen Schule, beruflicher Qualifikation und Arbeit. Teilnehmer sind der Schüler/die Schülerin, seine Erziehungsberechtigten, Leistungserbringer (Schule, Integrationsfachdienst, Rehaberatung der Arbeitsagentur), sowie bei Bedarf das Jugendamt, die Eingliederungshilfe, der Fachdienst Autismus etc.).

Das Kompetenzinventar dient der Kompetenzfeststellung, auf deren Basis sich die Teilnehmer über die weitere Berufswegeplanung verständigen. Es entwickelt seine Aussagekraft ausschließlich als Ausgangspunkt der Beratungen und Vereinbarungen der Berufswegekonferenz.

Es gliedert sich in folgende Teile:

- **Grundaussagen:** Bezugsrahmen des Kompetenzinventars, Partner, Verbindlichkeit, Aufbau und Umfang
- **Mantelbogen 1:** Antrag des Schülers auf Unterstützung durch den Integrationsfachdienst (IFD) und Einleitung der Berufswegeplanung
- **Mantelbogen 2:** Angaben zur Berufswegekonferenz (Beteiligte im Prozess, Ergebnisse, Beschlüsse)
- **Aussagen der Schule:** zu Kompetenzen, beruflichen Interessen und zur Belastbarkeit des Schülers
- **Voraussetzungen für betriebliche Orientierung:** Analyse möglicher Barrieren im Praktikum und Definition notwendiger Unterstützungsleistungen
- **Arbeitsanalyse:** Praktikumsplatzbezogene Analyse der vom Schüler gezeigten Leistungen und Belastungsfähigkeit und der betrieblichen Rahmenbedingungen
- **Module Autismus, Epilepsie, Hören, Motorik, Lernen, Sehen, Sprache**

Die Durchführung der Berufswegeplanung, Berufswegekonferenz und des Kompetenzinventars ist Aufgabe der Schule, die der Schüler/die Schülerin besucht. An Sonderschulen kann sich auf Grund der hohen Falldichte eine Professionalität der Lehrkräfte im Umgang mit diesen Instrumenten ausbilden, während allgemeinbildende und berufliche Schulen hier in der Regel Unterstützungsbedarfs haben. Aus diesem Grund werden derzeit berufsschulische und schulische Verfahrensexperten ausgebildet, die über das Referat 76 - Berufliche Schulen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 7 oder die Arbeitsstelle Kooperation des Staatlichen Schulamts Lörrach angefragt werden können.

4.2.3 Projekt "Berufsorientierungs-Kompetenzraster (BoK)"

Das Projekt "Berufsorientierungs-Kompetenzraster (BoK)" ist ein vom Staatlichen Schulamt Lörrach initiiertes und gesteuertes Projekt in Kooperation mit Partnern aus allen Berufsfeldern sowie den Landkreisen Lörrach und Waldshut. Es verfolgt folgende Zielsetzungen:

- **Bildungs-, Erziehungs- und Lernberatung für Kinder und Jugendliche von der Frühförderung bis zur Sek II** (Kompetenzen werden auf der Grundlage von Rastern erfasst und erfahrbar gemacht. Abgleich von Selbst- und Fremdeinschätzung anhand vorgegebener Kriterien).
- **Beurteilung von Ausbildungsreife möglich machen** (Lern- und Kompetenzentwicklung im Bereich von beruflicher Bildung wird lernortunabhängig über den gesamten Entwicklungszeitraum beobachtbar, beurteilbar und verwertbar).
- **Orientierung und Unterstützung für Elternhäuser und Anbieter von Praktika** (diese beiden Faktoren sind wissenschaftlich belegt die einzigen nennenswert steuerungswirksamen Einflüsse auf die Berufswege von Schülern).
- **Verringerung der durchgängig hohen Abbruchquote in allen Bereichen beruflicher Ausbildung.**

Hierzu werden vorliegende Aspekte und Kompetenzfeststellungen von Berufsorientierung unterschiedlicher Herkunft begrifflich geklärt, neu gefasst, beobachtbar und beurteilbar gemacht und in eine Lernsteuerungssoftware aus drei Kompetenzkarten mit hinterlegtem Item-Katalog eingelesen.

Im Endprodukt (voraussichtliche Fertigstellung in 2016) können berufsspezifische Kompetenzraster-Karten und entsprechende Profile sowohl digital als in Printform erstellt werden.

5. Die Schuldnerberatung im Landkreis Waldshut

5.1 Schuldner- und Insolvenzberatung des Landratsamts Waldshut

Das Beratungsangebot richtet sich an Personen oder Familien im Landkreis Waldshut, die einen ausschließlichen oder zumindest ergänzenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

Die Schuldnerberatung versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratungsintensität und der Beratungsverlauf richten sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalls. Da Überschuldung oftmals mit individuellen und psychosozialen Problemlagen einhergeht, kann sie nur in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Dies setzt die Bereitschaft der Ratsuchenden voraus, nicht nur ihre finanziellen, sondern auch ihre persönlichen Problemlagen offen zu legen. Der Grundsatz der Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wird hierbei von der Schuldnerberatung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz gewährleistet.

Ziele der Beratung sind, die Hilfesuchenden psychosozial zu stabilisieren und zu einer aktiven Bewältigung ihrer Situation zu befähigen. Hierbei versucht sie gemeinsam mit den Ratsuchenden, komplexe und möglichst nachhaltige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um auch zukünftige Überschuldung zu vermeiden. Hierdurch soll nach Möglichkeit die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen wiederhergestellt und der Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Die Schuldnerberatung des Landratsamts Waldshut ist geeignete Stelle i.S. von § 1 Abs. 1 AG InsO. In diesem Rahmen führt sie die außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern der Ratsuchenden durch und stellt bei deren Scheitern die notwendige Bescheinigung für das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren aus. Ferner fertigt sie gemeinsam mit den Ratsuchenden den dazu gehörenden Insolvenzantrag an.

Als geeignete Stelle ist sie auch befugt, Bescheinigungen zur Erhöhung des Sockelbetrags auf dem Pfändungsschutzkonto für die Bank auszustellen.

Die Rechtsgrundlage der Schuldner- und Insolvenzberatung des Landratsamts ergibt sich aus den §§ 1,3 und 16a Nr.2 SGB II, § 305 InsO und § 850k ZPO.

5.2 Sozialberatung des Caritasverbandes für den Landkreis Lörrach e.V.

Der Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V. bietet Schuldnerberatung für Arbeiter und Angestellte sowie erwerbsunfähige Personen und Rentner mit Wohnsitz im Landkreis Lörrach an. Dabei gehen wir individuell auf deren persönliche und finanzielle Situation ein. Wir suchen zunächst Lösungsansätze für eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern. Sollte dieser Einigungsversuch nicht gelingen, unterstützen wir Sie bei der Antragstellung für das Verbraucher-insolvenzverfahren.

Im Laufe der psychosozialen Betreuung und Beratung bemüht sich der Caritasverband gemeinsam mit dem/der Schuldner/in um die Durchführung einer falls möglichen alle Gläubiger umfassenden Schuldenregulierung. Der/die Schuldner/in hat Anspruch darauf, dass über seine/ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Verschwiegenheit gewahrt wird. Der/die Schuldner/in wird in den Entschuldungsprozess transparent, mitverantwortlich und aktiv bei den notwendigen Entscheidungen vom Caritasverband miteinbezogen.

Ziele der Beratung sind, die Hilfesuchenden psychosozial zu stabilisieren und zu einer aktiven Bewältigung ihrer Situation zu befähigen. Hierbei versucht sie gemeinsam mit den Ratsuchenden, tragfähige und möglichst nachhaltige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um zukünftige Überschuldung zu vermeiden. Hierdurch soll nach Möglichkeit die wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen wiederhergestellt und Arbeitslosigkeit verhindert werden. Bei Arbeitslosengeld 1 Beziehern soll der Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Die Sozialberatung für Schuldner des Caritasverbandes ist geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. In diesem Rahmen führt sie außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern der Ratsuchenden durch und stellt bei deren Scheitern die notwendige Bescheinigung für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren aus. Darüber hinaus unterstützt der Caritasverband die Klienten bei der Antragstellung bei Gericht.

Als geeignete Stelle ist sie auch befugt, Bescheinigungen zur Erhöhung des Sockelbetrags auf dem Pfändungsschutzkonto für die Bank auszustellen.